

Brandschadens an gerechnet, nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Anstalt nach Ablauf dieser 10 Jahre verloren. Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn wegen des Wiederaufbaues Nachsicht ertheilt worden, indem solchen Falls die vorerwähnte Verjährungszeit mit dem Tage beginnt, an welchem die verwilligte Nachfrist abgelaufen war; es darf jedoch überhaupt niemals über die ordentliche Verjährungszeit hinaus, vom Tage des erlittenen Brandschadens an gerechnet, dergleichen Nachsicht ertheilt werden. 3) Auf Brandversicherungsgelder, welche zwar durch Angriff oder Vollendung des Baues ganz oder zum Theil zahlbar geworden, aber unerhoben geblieben sind, findet die Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779 wegen liegen gebliebener Depositorum §. 1. Nr. 6. Anwendung. 4) Die für die Beschädigungen und Verluste am Feuerlöschgeräthe ausgesetzten Vergütungen sind bei Vermeidung der Präclusion längstens binnen Einem Jahre, von dem Tage der Bekanntmachung der ausgesetzten Vergütung an gerechnet, zu erheben. — Denjenigen Feuergeräthsinhabern, welche bis zu Publication dieses Gesetzes diese Vergütungen unerhoben gelassen haben, wird zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ebenfalls noch eine Einjährige Frist, vom Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, an gerechnet, eingeräumt.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Den 4. Punct anlangend, so pflichte die Regierung zwar der Absicht der vorgeschlagenen Veränderung bei, indes werde doch die Ausführung derselben manchen Schwierigkeiten unterworfen sein, da alle Vergütungen für Feuergeräthschaften der Ortsobrigkeit, wo der Brand gewesen sei, zur Weiterbeförderung übergeben würden. Der Commission bleibe es aber unbekannt, wenn die Obrigkeit die Interessenten hiervon unterrichtet habe, daher würden viele Weitläufigkeiten unvermeidlich, und am Ende vielleicht eine Publication wegen der bewilligten Entschädigungen nöthig sein. Er beantrage daher, als terminum a quo, mit welchem das Jahr zu laufen anfange, den Tag der Aussetzung der Vergütung zu bestimmen.

Secr. v. Zedtwitz: Gegen diesen Antrag habe er allerdings einzuwenden, daß dadurch die betreffenden Gemeinden ohne Schuld benachtheiligt werden würden, im Fall die Anweisungen entweder bei der Commission selbst länger hinausgeschoben würden, oder die Ortsobrigkeit sie vielleicht nicht zeitig genug aushändige.

Secr. Harß: Dann bleibe immer noch ein Schadenananspruch an die betreffende Ortsobrigkeit offen, und werde bei der Unbedeutendheit des Objects gewiß nur selten erfolglos sein.

D. Deutrich: Um mindestens das Bedenken wegen des bei der Kanzlei der Commission selbst möglicher Weise entstehenden Verzugs zu beseitigen, möge man dem Schlusse des vierten Punctes noch den Anhang geben: „Vom Tage des Einganges der wegen Festsetzung der gedachten Vergütung erlassenen Verordnung zu erheben.“

Dies findet ausreichende Unterstützung.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Er habe gegen diese Modification nichts einzuwenden, da sich der Tag des Einganges der Verordnung nach dem Tage des Abganges derselben berechnen lasse.

Es werden hierauf die drei ersten Puncte unter den sämt-

lichen, von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, und der vierte mit dem vom D. Deutrich beantragten Zusatz, so wie endlich auch der §. 91. selbst einstimmig genehmigt.

§. 92. handelt von den Spritzenprämien (s. dens. Nr. 164. d. Bl. S. 1326.).

Hierzu giebt die Deputation folgendes Gutachten:

Die Absicht der Staatsregierung, durch Aussetzung von Prämien für die zuerst herbeigeeilten Feuerspritzen zu einer möglichst schnellen Hilfsleistung aufzumuntern, muß mit Dank anerkannt werden, da bei einer ausbrechenden Feuersbrunst eben auf die Schnelligkeit der Hilfe Alles ankommt, um größeres Unglück zu verhüten. Nicht minder verdienstlich sind aber auch mitunter die Leistungen einzelner Individuen, die durch seltene Uner-schrockenheit und unermüdete Thätigkeit nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar durch das Vorbild, was sie Andern geben, zu Löschung des Feuers wesentlich beitragen. Auch für dergleichen ausgezeichnete Dienstleistungen mußte die Deputation Prämien ausgesetzt zu sehen wünschen, nur glaubte sie, daß die Bestimmung dieser Prämien selbst, so wie die Beurtheilung des speciellen Falles, in welchem sie zu verabreichen sein würden, lediglich dem Ermessen der betreffenden Behörden vorzubehalten, hiernach aber dieser §. selbst folgendermaßen zu fassen sein würde:

„§. 92. Außer den Brandschaden- und Feuergeräthsvergütungen werden zum Besten des Instituts aus der Brandversicherungskasse auch für die bei Ausbruch eines Feuers herbeigebachten, zuerst wirksamen Spritzen, so wie auch sonst für ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuersbrünste, Prämien ausgesetzt, worüber das Nähere im Wege der Verordnungen zu bestimmen ist.“

Die Ueberschrift dieses §. würde nunmehr heißen müssen: „Prämien.“ — Die 2. Kammer hat überdem noch beschlossen, in der ständischen Schrift den Antrag aufzunehmen: „die Regierung möge durch Prämien zu Anschaffung von Zubringern und Schläuchen aufmuntern,“ und wenn es zeither gewiß öfters dem Unvermögen kleinerer Communen als einem Zweifel an dem großen Nutzen von dergleichen Geräthschaften zuzuschreiben war, wenn die Anschaffung derselben unterblieb, so glaubt die Deputation, daß durch derartige Prämien, namentlich ärmeren Communen eine eben so nothwendige, als zweckmäßige Unterstützung zu Theil werden könne.

v. Beust (auf Neusalza): Er könne sich mit der Deputation nicht einverstanden erklären, wenn sie über Aussetzung von Spritzenprämien das Specielle zur Normirung durch Verordnung überlassen wolle. Er wünsche vielmehr der Wichtigkeit der Sache halber, daß die Prämien im Voraus bestimmt festgesetzt, und nicht erst später dem Ermessen der Commission deren Bestimmung zu überlassen, denn es werde ein Compelle für die Leute sein, welche ohnehin oft sehr schwer dazu gebracht werden könnten, zur Hilfe eilen.

Prinz Johann: Es werde schon darum zweckmäßig sein, das Specielle der Regierung zu überlassen, da sie im Falle bemerkter Mißbräuche die geeignetsten Anordnungen treffen könne.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Es sei weniger die Absicht dahin gegangen, in jedem einzelnen Falle ein Ermessen eintreten zu lassen, sondern es werde die Verordnung die bestimmten Sätze der Prämien und die Fälle, in welchen sie ertheilt werden sollten, noch genauer normiren,